Nationalität der verheirateten Frau

Autor(en): F.S.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 5 (1949)

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Frauen von gewissen Gebieten aus, so ist es fast, wie wenn man die Mutter aus ihrem Heim ausschlösse. Andrerseits kann das mangelnde Interesse der Frauen an öffentlichen Aufgaben (und dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Zug) mit der Teilnahmslosigkeit einer Mutter gegenüber ihren Kindern verglichen werden.

Erhebung des Schweiz. Frauensekretariates (siehe Staatsbürgerin No. 3, 1949).

Nationalität der verheirateten Frau

Die englischen Frauen haben soeben einen grossen Sieg errungen: endlich können sie ihre Nationalität beibehalten, wenn sie einen Ausländer heiraten, auch wenn sie nicht in Grossbritannien oder in einem Dominion Wohnsitz haben. Diese Forderung geht auf Jahrzehnte zurück, als im ersten Weltkrieg Frauen zu Ausländerinnen wurden, obschon sie in England geboren und erzogen wurden und nur England kannten und liebten. 1939—45 wiederholte sich dieses Drama, und nicht nur in Grossbritannien

In Frankreich bleibt die Frau, die einen Ausländer heiratet, Französin, wenn sie in Frankreich niedergelassen ist. In der Schweiz wird die Frau im gleichen Fall leider aus der helvetischen Gemeinschaft ausgestossen, auch wenn sie immer hier gelebt, studiert, ihre Steuern bezahlt und gearbeitet hat. Die Schweizer Frauen erwarten, dass die Revision des Bürgerrechts-Gesetzes ihren berechtigten Forderungen Rechnung trage.

Das Frauenstimmrecht in Chile

Am 8. Januar 1949 hat der Präsident der Republik Chile, Gabriel Gonzales Videla, seine Unterschrift unter das Dekret gesetzt, das dem Gesetz über die Einführung des Stimmrechts der Frau vorangeht. Der Tag wurde als ein historisches Ereignis festlich begangen, der Präsident bezeichnete es in öffentlicher Rede als bedeutend für die Demokratie seines Landes, "da eine neue und geistig rege Gruppe, wie die Frauen, an der Verantwortung des Bürgers teilzunehmen beginnt". F. S.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44 Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05 Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151